

## **01P - HAUSHALT – BAUSTEIN PLUS**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

### **Hotelkosten bzw. Ersatzwohnung**

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 10.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert,

sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis ganz oder teilweise unbenützlich geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 10.000,--**.

### **Feuer und Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen**

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 der ABH gelten Kinderwagen und Krankenfahrstühle innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

### **Transportversicherung**

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportierten Wohnungsinhalt durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Gedeckt ist der Transport des Wohnungsinhaltes im Zuge einer Übersiedlung innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).

Die Versicherungssumme beträgt **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" pro Schadensfall.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Computersoftware**

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat genutzten Computersoftware bis **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis ganz oder teilweise zerstört wurde. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung**

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Gutes aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzen des elektrischen Stromes.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizze bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften;
- Ausfall des Kühlbehälters durch eine nachweisbare unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung sowie infolge Alterserscheinung (z.B. Aggregat- oder Motorschäden), Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen.

### **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten**

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen

Schadensfalles gemäß Artikel 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“.

### **Kosten für Zwischenlagerung**

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 der ABH gelten die notwendigen Kosten für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten (wie Self Storage) bis 10 % der Haushaltversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Weltweite Außenversicherung inkl. Beraubung**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 6 der ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit 20 % der Versicherungssumme bzw. mit 20 % aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.7. und Artikel 2 Punkt 3.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 sind ebenfalls mit 20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 100.000,- begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich. Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten**

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 4.1 der ABH gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten bis **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen**

Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) gelten mitversichert.

### **Sachschäden durch Einsatzkräfte**

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelder oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

(Beispiel: Brandmelder schlägt Fehlalarm und Eingangstür wird durch Feuerwehr aufgebrochen.)

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt !

Andere Versicherungen gehen dieser Erweiterung vor.

### **Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen**

Soweit die Versicherungssummen für den Wohnungsinhalt den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf andere bei der DONAU Versicherung AG bestehende Haushaltsverträge des Versicherungsnehmers aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind.

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

### **Geschäftsgelder und Firmengegenstände**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. mitversichert.

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis EUR 750,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.  
Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES**

#### **Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Inhaltsversicherung (Inhalt Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl, sofern vertraglich vereinbart)**

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 50 % der Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.